

Satzung des Vereins „Seelenvogel“ zur Förderung der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Main-Kinzig-Kliniken gGmbH

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Seelenvogel“ - Verein zur Förderung der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Main-Kinzig-Kliniken gGmbH mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Wächtersbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gründungsdatum ist der 27. Juni 2005.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Main-Kinzig-Kliniken gGmbH. Es wird die stationäre und ambulante Behandlung und Betreuung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen mit dem Ziel der gesundheitlichen, sozialen und beruflichen Wiedereingliederung und Rehabilitation unterstützt.
2. Der Verein kann seine Hilfs-, Betreuungs- und Bildungsmaßnahmen in jeder in der Sache geeigneten bedarfsgerechten und umfassenden Form durchführen.
3. Der Verein betreibt Fort- und Weiterbildung für Betroffene, Angehörige, Sozial- und Gesundheitsberufe und Interessierte.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziele und Aufgaben des Vereins sind die Planung und Durchführung von Projekten und Tätigkeiten, die geeignet sind, die Behandlung psychisch kranker und / oder seelische behinderte Menschen und deren Wiedereingliederung in sämtliche Lebenszusammenhänge zu verbessern.

Das Hauptaugenmerk liegt dabei in den Bereichen Behandlung, Beratung, Betreuung, Pflege, Wohnen, Ausbildung, Lernen, Arbeiten und Freizeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen mit folgender Zielsetzung verwirklicht:

- Aufbau spezieller Therapie- und Behandlungsangeboten
 - Bereitstellung von Beratungs-, Betreuungs- und Pflegeangeboten (insbesondere ambulant aufsuchende psychiatrische Pflege)
 - Gründung und Anleitung von Selbsthilfegruppen
 - Aufbau und Entwicklung der Angehörigenarbeit
 - Aufbau einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit
 - Bereitstellung, Vermittlung und Beschaffung von Wohnraum und Betreuung der dort lebenden Personen
 - Eingliederung bzw. Wiedereingliederung ins Berufsleben
 - Schaffung von sinnvollen Freizeitmöglichkeiten
 - Durchführung von Forschungsvorhaben, wissenschaftliche Veranstaltungen und Fortbildungen
 - Austausch praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die in ähnlicher Weise tätig sind
2. Um diese Ziele zu verwirklichen soll der Verein das jeweilige Projekt bzw. die jeweilige Zielgruppe mit geeigneten Angeboten, Maßnahmen und Einrichtungen unterstützen, Hilfe anbieten oder selbst durchführen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung

5.1 Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den eingeschriebenen Mitgliedern. Sie tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf von einem Drittel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes einberufen werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur eingeschriebene Mitglieder, die mit finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht länger als drei Monate im Rückstand sind.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins
 - Satzungsänderung
7. Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprachen einem Wahlausschuss übertragen.
8. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
9. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

5.2 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - den Beisitzern
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Grundsatzentscheidungen zu den Aufgaben und Einrichtungen
 - Stellungnahme zu gesellschafts- und gesundheitspolitischen Vorgängen im Bereich der psychiatrischen Versorgung
 - Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt.
 4. Der Vorstand führt den Verein gemäß § 26 BGB. Der Verein wird vertreten vom Vorsitzenden zusammen mit dem Stellvertreter oder mit dem Geschäftsführer. Eine schriftliche Bevollmächtigung in Einzelfällen ist möglich.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 6. Über Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das auf Wunsch von der Mitgliederversammlung eingesehen werden kann. Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt, das auf Wunsch von der Mitgliederversammlung eingesehen werden kann und dass vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- Geschäftsführung
 1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere für den hauptamtlichen Bereich, kann der Vorstand einen Geschäftsführer sowie einen Stellvertreter bestellen. Diese sind Vertreter gemäß § 30 BGB.
 2. Die Tätigkeit der Geschäftsführung wird vom Vorstand durch eine Dienstanweisung geregelt. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
 3. Die Geschäftsführung kann durch Vorstandbeschluss abberufen werden. Berufung und Abberufung werden ins Vereinsregister eingetragen.
 4. Die Geschäftsführung vertritt den Verein, soweit sich dies der Vorstand nicht vorbehalten hat. Grundstücksgeschäfte, die Aufnahme langfristiger Kredite, die Übernahme fremder Verbindlichkeiten und Bürgschaften bleiben dem Vorstand vorbehalten.

§ 6 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch ein Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

§ 7 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
2. Er hat die Aufgabe, über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins zu beraten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten.
2. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
3. Jedes Mitglied hat das Wahlrecht. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der hauptamtlich im Verein beschäftigten Mitglieder, kann in alle Vereinsfunktionen gewählt werden.
4. Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt, einer Begründung bedarf es nicht. Die Austrittserklärung wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam und muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des Jahres (Kündigungsfrist) beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht sein. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen. Ein Anspruch auf einen Vermögensteil besteht nicht.
5. Mitglieder, die gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstoßen oder die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss ist der Widerspruch zulässig. Er ist beim Vorstand innerhalb eines Monats schriftlich einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Verwendung des Vermögens

Das Vermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung Einrichtungen zur Unterstützung psychisch kranker Menschen zu. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Über die zielgerichtete Mittelverteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Inkraftsetzung

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

23.01.2006